

**Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken
(Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2026 – BezFiV-OFr 2026)**

Aufgrund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 22 Abs. 6 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken – im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken – folgende

Verordnung:

§ 1

In Oberfranken werden folgende Schon- und Fangbestimmungen festgesetzt:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	40 cm	1. Dezember bis 30. April
Barbe, <i>Barbus barbus</i>	60 cm	1. Mai bis 30. Juni
Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i>	15 cm	1. Oktober bis 31. Juli
Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	---	ganzjährig
Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	---	ganzjährig
Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	26 cm	1. Oktober bis 15. März
Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	---	1. Oktober bis 15. März

§ 2

Das Aussetzen und Erbrüten von Flussperlmuscheln (*Margaritifera margaritifera*) in Fließgewässern bedarf in Oberfranken einer Genehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

§ 3

¹Die Ausübung des Fischfangs in Fischwegen sowie im Bereich von bis zu 10 m unterhalb und oberhalb der Ein- und Ausläufe von Fischwegen in Oberfranken ist verboten. ²Die durch die Kreisverwaltungsbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 AVBayFiG bestimmten unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstrecken, die ebenfalls von einer Befischung ausgenommen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Im Main, in der Regnitz und in den an diese Flüsse angeschlossenen Baggerseen in Oberfranken ist der Fischfang mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnetzen mit einer Länge von mehr als 10 m verboten.

§ 5

¹Die Verwendung von Drohnen und Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen in Oberfranken ist verboten. ²Das gilt auch für Geräte, die zugleich zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können.

§6

Im Einzelfall können von den Kreisverwaltungsbehörden nach fachlicher Beratung durch und im Einvernehmen mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken Befreiungen von den §§ 1, 3, 4 und 5 dieser Verordnung erteilt werden.

§7

Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Nrn. 1, 6 Buchst. a und Nr. 10 Buchst. j AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 7.500 Euro belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten fängt oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße entnimmt,
2. § 2 Flussperlmuscheln in Fließgewässern ohne Genehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde aussetzt und erbrütet,
3. § 3 in Fischwegen sowie im Bereich von bis zu 10 m unterhalb und oberhalb der Ein- und -Ausläufe von Fischwegen den Fischfang ausübt,
4. § 4 in den dort genannten Gewässern den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt,
5. § 5 Drohnen und Geräte zur Ortung von Fischen und Fischbeständen verwendet.

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Bayreuth, 20.11.2025
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm
Bezirkstagspräsident

